

erläuterte Prof. Dr. *Rüdiger Breuer* (Universität Trier) in seinem Vortrag am 27. 1. 1993 im Bundesverwaltungsgericht. Kernpunkt der Kritik des EuGH an den deutschen Umsetzungsakten sei es, daß die durch die EG-Richtlinien vorgezeichneten Rechte und Pflichten des Einzelnen nach Ansicht des EuGH ausdrücklich in ein Paragrafen-Gesetz oder in eine Rechtsverordnung aufgenommen werden müßten. Die in der deutschen Rechtsordnung bedeutsamen Instrumente der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung<sup>2</sup> und der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift<sup>3</sup> sehe der EuGH nicht als zur Umsetzung europarechtlicher Richtlinien geeignet an. In dieser Rechtsprechung liege ein weitreichender Eingriff in die Strukturen des deutschen Umweltrechts. Auch die großzügige Einstellung des EuGH zum Drittschutz sei nicht leicht mit dem deutschen Rechtssystem in Einklang zu bringen.

Seine Überlegungen zur Bewältigung des Konflikts leitete *Breuer* mit der Frage nach der europarechtlichen Zuständigkeit ein. Als *Kompetenzgrundlage der EG-Organen* zur Schaffung eines europäischen Umweltrechts sei zum einen Art. 100 a i. V. mit Artt. 130 r—t EWGV (Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes) zu nennen; eine spezielle Kompetenzgrundlage im Umweltrecht sei mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) hinzugekommen. Letztere sei weniger integrationsfreundlich (Einstimmigkeitserfordernis, Setzung nur von Mindeststandards); wohl deshalb werde sie vom EuGH — freilich zu Unrecht — vernachlässigt. Eine europarechtliche Kompetenz im Umweltbereich sei allerdings jedenfalls im Ergebnis vorhanden. Probleme bereite hingegen der Umstand, daß der EuGH sich durch seine weitreichende Rechtsprechung faktisch häufig an die Stelle des Richtliniengebers setze.

Um eine harmonischere Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht zu ermöglichen, schlug *Breuer* eine Unterscheidung in fünf Arten von Richtlinien vor. Danach dienen *Standardisierungsrichtlinien* der Festlegung von Immissionsgrenzwerten oder obligatorischen Qualitätsmerkmalen. Durch *Ordnungsrichtlinien* werden Nutzungs- oder Zulassungsordnungen geschaffen. *Stoffrichtlinien* befassen sich mit Chemikalien. In diesen

drei Bereichen sei weniger Rücksicht des EG-Richtliniengebers auf nationale Besonderheiten geboten als bei den *Verfahrens- oder Instrumentenrichtlinien*, die querschnittartig ins einzelstaatliche Recht überführt werden müßten, und den *Aktionsrichtlinien* mit umweltpolitischem Programmcharakter. Hier plädierte *Breuer* dafür, den Mitgliedstaaten Handlungsspielräume zu belassen.

Abschließend betonte der Referent die Gebote der richtlinienkonformen und der rechtsordnungsimmanenten Auslegung, der ganzheitlichen Auslegung und Bewertung unterschiedlich konzipierter Nutzungsordnungen des nationalen und supranationalen Rechts, der Rücksichtnahme und schließlich der harmonischen Implantation von Querschnittsrichtlinien ins Gesamtsystem der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen. Auf der europäischen Ebene forderte *Breuer*, daß beim Vorschlag und bei der Verabschiedung von Richtlinien die Umsetzungsprobleme stärker mitbedacht werden sollten.

Wiss. Mitarb. *Christian Armbrüster*, Berlin

<sup>2</sup> Hierzu BVerfGE 58, 300 (Naßauskiesungs-Beschluß).

<sup>3</sup> Z. B. die TA Luft, in der allgemeine Rechtsbegriffe konkretisiert werden.

## Mitteilung

### el§a-Seminar „Jugend-Drogen-Kriminalität“

Die Fakultätsgruppe Regensburg der European Law Students' Association (ELSA) veranstaltet vom 7.—11. Juli 1993 ein Seminar zu dem Thema „Jugend-Drogen-Kriminalität“ unter der Schirmherrschaft von Bundestagspräsidentin Frau Prof. Dr. *Rita Süßmuth*. Ziel des fünftägigen Seminars ist es, soziale, rechtliche und politische Aspekte dieses Themas zu beleuchten und zu diskutieren. Referieren werden u. a. Frau *Schmalz-Jacobsen*, Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Frau *Salisch*, MdEP, Herr Kriminaldirektor *Schmid*, LKA Bayern, Prof. Dr. *Bschor*, Berlin und Frau *Krüger*, Landesstelle gegen Suchtgefahren, München. Abgerundet wird das Seminar, in dessen Verlauf auch der Besuch einer Jugendstrafanstalt geplant ist, durch eine Abschlußdiskussion mit Bundestags- und Landtagsabgeordneten. Weitere Informationen: el§a-Regensburg, c/o Juristische Fakultät, Universitätsstr. 31, 8400 Regensburg, Tel.: 09 41/56 53 73.

## Rechtsprechung

Die mit einem \* versehenen Entscheidungen werden in der jeweiligen Amtlichen Sammlung abgedruckt.

### Zivil- und Zivilprozeßrecht

#### §§ 249, 252, 463 BGB

Der Käufer kann für den vorübergehenden Entzug der Möglichkeit, den gekauften Wohnraum zu benutzen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn der Raum für seine Lebensführung von zentraler Bedeutung war und er ihn auch selbst bewohnen wollte. Urteil des BGH v. 21. 2. 1992 — V ZR 268/90 (BGHZ 117, 260).

Mit notariellem Vertrag vom 11. 10. 1983 verkauften die Beklagten der Klägerin ein Hausgrundstück. Sie versicherten im Vertrag, ihnen seien keine versteckten Mängel bekannt. Im übrigen wurde „jegliche Gewährleistung für den baulichen Zustand“ ausgeschlossen. Die Übergabe erfolgte im November 1983.

Im Jahre 1987 stellte die Klägerin den Eintritt von Feuchtigkeit in die im Kellergeschoß befindliche Einliegerwohnung fest. Nach Einholung eines Gutachtens zur Schadensursache hat sie behauptet, die Feuchtigkeit sei auf das Fehlen einer Außenisolierung der Kellerwände zurückzuführen. Dies sei den Beklagten bekannt gewesen.

Die Klägerin hat die Beklagten auf Erstattung der Kosten der Schadensbehebung von 62 160,50 DM und auf eine Entschädigung von 7800 DM wegen der Nichtbenutzbarkeit der Einliegerwohnung von Juli 1987 bis August 1989 in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die auf gesamtschuldnerische Zahlung dieser Beträge nebst Zinsen gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr dem Grunde nach stattgegeben und die Sache zur Entscheidung über die Höhe an das Landgericht zurückverwiesen.

Hiergegen haben die Beklagten Revision eingelegt. Die Revision der Beklagten zu 2 hat der Senat voll, die der Beklagten zu 1 nur im Umfang des Ausspruches zur Nutzungsentschädigung angenommen. In diesem Umfang hatten die Rechtsmittel Erfolg.